



953. Sitzung des Bundesrates
am 10. Februar 2017

TOP 48

**Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen
Regelungen der Gesichtshüllung
(BR-Drs. 788/16)**

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Ein **Gesetzentwurf mit zwei klaren Lücken** liegt auf dem Tisch. Diese Lücken können wir heute **schließen**. **Sie**, meine Damen und Herren, brauchen nur **zuzugreifen** und den zwei bayerischen Plenaranträgen zuzustimmen.

Aber von vorne:

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung vorgelegt.

Es soll u.a. bestimmten staatlichen Funktionsträgern untersagt werden, bei Ausübung ihres Dienstes ihr Gesicht durch Kleidung oder ähnliches zu verhüllen. Das ist ein **wichtiger Schritt in die richtige Richtung!**

Nur: Wieso bleibt der Entwurf auf halben Weg stehen? Weshalb gibt es **keine Regelung für eine offene Kommunikation auch im Gerichtssaal?** Und eine zugunsten der Neutralität der **ehrenamtlichen Richter?**

Die Antwort ist, **Kollege Maas** - zuständig für den Bereich der Gerichtsverfassung - **hat es versäumt**, entsprechende Regelungen zu diesem **Gesetzentwurf** des Bundesinnenministeriums einzubringen.

Aber Bayern kann mit den passenden Plenaranträgen aushelfen: Zwei wesentliche Lücken können geschlossen werden.

Zum einen geht es um eine **ausdrückliche Regelung im Gerichtsverfassungsgesetz**: Verfahrensbeteiligte sollen ihr **Gesicht vor Gericht nicht verdecken dürfen**.

Es ist in unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung **eigentlich** eine **Selbstverständlichkeit**: Ein Richter muss einem Zeugen bei seiner Aussage ins offene Gesicht schauen können, um sie angemessen würdigen zu können. Wer beurteilen will, ob ein Zeuge die **Wahrheit** sagt, ob er **glaubwürdig** ist und seine Aussage **glaubhaft**, der muss ihm **in die Augen** sehen können.

Die dürfen **gerade im Gerichtssaal** nicht hinter etwa einer Burka verborgen bleiben. Das muss **eindeutig geregelt** werden. Hier brauchen unsere Richterinnen und Richter eine **klare gesetzliche Grundlage**.

Das Thema war, wie wir alle wissen, bereits einmal Gegenstand hier im Plenum. Damals kam es im Ergebnis nur zu einer **Prüfbitte** an den Bundesjustizminister, obwohl ich immer gesagt habe, dass ein Regelungsbedürfnis besteht. **Aber weil Kollege Maas die Gerichtspraxis bei diesem Thema lieber alleine lässt**, hat jetzt Bayern einen **konkreten Formulierungsvorschlag** für einen neuen § 175a GVG vorgelegt.

Denn: Der Gesetzgeber darf nicht schweigen, sondern muss ein **klares Gesichtsverdeckungsverbot kodifizieren**. Der bayerische Vorschlag bietet genau das, nämlich ein **eindeutiges Verbot** ohne weitere Voraussetzungen. Der Gesetzgeber kann sich damit **klar und rechtssicher zur Wahrheitserforschungspflicht bekennen**. Für alle Bürger wird mit einem Blick ins Gesetz abzulesen sein, dass sie ihr Gesicht vor Gericht nicht vor den Blicken anderer verdecken dürfen. Und für die Richter draußen in den Gerichtsverhandlungen ist schwarz auf weiß geschrieben, was gilt, nämlich der **Blick ins offene Gesicht**.

Anrede!

Der Gesetzentwurf weist auch eine Lücke auf, soweit es um die **ehrenamtlichen Richter** geht. Deswegen die Prüfbitte, ob es ehrenamtlichen Richtern verboten werden sollte, bei Ausübung ihres Amtes für Dritte sichtbare, religiös geprägte Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen, die geeignet sind, Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Neutralität zu wecken.

Es geht **nicht** darum, was Menschen in unserem Land **glauben** sollen und wovon sie sich **als Privatpersonen** leiten lassen. Es geht **darum**, dass das **Vertrauen der Menschen in die Neutralität und Objektivität der Rechtsprechung** geschützt wird.

Es darf **schon nicht der Hauch eines Eindrucks** entstehen, das Gericht **könnte** sich von etwas **anderem** als dem Recht und Gesetz **unserer freiheitlichen Grundordnung** leiten lassen.

Ehrenamtliche Richter werden aus Sicht der Bevölkerung dem Gericht und damit der Hoheitsgewalt des Staates zugerechnet. Deshalb erwartet die Bevölkerung auch, dass die ehrenamtlichen Richter wie die Berufsrichter **unabhängig und neutral auf der Grundlage der geltenden Gesetze** entscheiden. Deswegen dürfen die ehrenamtlichen Richter auch nicht den Anschein erwecken, dass es anders sein könnte.

Ich bin davon überzeugt, dass dieser Gesetzentwurf die Gelegenheit bietet, zumindest zu **prüfen**, religiös geprägte Symbole oder Kleidungsstücke für ehrenamtliche Richter zu verbieten. Ich möchte betonen, dass es nur um solche Symbole und Kleidungsstücke geht, die auch tatsächlich geeignet sind, Zweifel an der Unabhängigkeit und Neutralität zu wecken. Es geht also um ein **sachliches Verbot mit Augenmaß**.

Anrede!

Lassen Sie uns diesen lückenhaften Gesetzentwurf ergänzen. Für die beiden bayerischen Plenaranträge bitte ich um Ihre Unterstützung!